



## **Verhalten der Stadt als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken; hier: Beachtung der PEFC-Waldstandards**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	12.01.2021	Ö

### **Sachverhalt**

Nach § 15 Ziff. 9.1.5. der Hauptsatzung berät der Umweltausschuss u.a. über das Verhalten der Stadt als Jagdgenosse in gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Der/die Ortsvorsteher/in kann für das Gebiet seines/ihrer Stadtteils an den Sitzungen der Jagdgenossenschaften teilnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Funktion werden die nachfolgenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Mit dem 01.01.2021 treten die neuen PEFC-Waldstandards in Kraft, welche unter Anderem eine Neuerung in Punkt 4 „Biologische Vielfalt in Waldökosystemen“ beinhalten, indem die Definition von „angepassten Wildbeständen“ erweitert wird. Danach sind Wildbestände dann angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

Der Leitfaden 6 der PEFC Waldstandards beschreibt sodann Maßnahmen zur Gestaltung von Jagdpachtverträgen, um die in Punkt 4 gesetzten Ziele zu erreichen. So wird empfohlen:  
Vornahme eines jährlichen Waldbegangs,  
Festlegung der Hauptbaumarten und Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben,  
Beschreibung der grundsätzlichen waldbaulichen Zielsetzung,  
Festlegung der Vertragslaufzeiten nach den gesetzlichen Mindestlaufzeiten,  
Vereinbarungen über den körperlichen Nachweis von Abschüssen,  
Vereinbarungen über Weisergatter inklusive eines Monitorings als waldökologische Bewertungsmethode,  
Vornahme einer angemessenen Abschussplanung und -erfüllung,  
Festsetzung einer Vertragsstrafe bei Nichterfüllen der Abschussplanung unterhalb einer gewissen Schwelle,  
Vereinbarung eines vorzeitigen Kündigungsrechtes bei unzureichender Abschusserfüllung oder unbefriedigendem Waldzustand,  
Übertragung der Kontrollpflicht von Gatterflächen auf den Jagdpächter mit der Pflicht zur Meldung an den Waldbesitzer bei Reparaturbedarf,  
Vereinbarung der einvernehmlichen Festlegung von Mindestabschusszahlen für Rehwild (sofern es nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegt).

Nach den PEFC-Richtlinien hat die Stadt als zertifizierter Waldbesitzer im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen sie Genosse ist, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken.

### **Anlage/n**

Keine